

Eine kleine Mehrheit entschied über Leben oder Tod : Todesurteile und Gnadengesuche vor dem Kantonsrat

Autor(en): **Stampfli, Hans R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **64 (1991)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EINE KLEINE MEHRHEIT ENTSCHIED ÜBER LEBEN ODER TOD

Todesurteile und Gnadengesuche vor dem Kantonsrat

Von Hans R. Stampfli

Mitten in lebenslustiger Zeit, am Fastnachtssamstag, dem 17. Februar 1855, wurde frühmorgens an Urs Joseph Schenker von Fulenbach das letzte Todesurteil im Kanton Solothurn vollstreckt. «Vier Minuten nach sieben Uhr rollte sein Kopf durch Scharfrichter Huber in *einem* Schlage vom Rumpfe getrennt auf den Boden.» Nicht ein sensationslüsterner Zeitungskorrespondent schrieb diese Zeilen, der Amtsstatthalter hatte dem hohen Regierungsrate peinlich genau Bericht über die Exekution zu erstatten, welche «... auf dem öden Platz beim ehemaligen Ritter» – im südlichen Teil des heutigen Chantierparks – vor einer zahlreichen schaulustigen Menge stattfand. Drei Jahre vorher, in der Morgenfrühe des 18. Dezember 1852 wurde der dreifache Brandstifter Josef von Arx aus Stüsslingen unter gleichem Ritual hingerichtet, ein Fall, der erst vor kurzem bekanntgeworden ist. Sowohl Josef von Arx wie später sein Leidensgenosse Urs Joseph Schenker wurden in einem unbedeckten Fuhrwerk vom Gefängnis ohne Aufenthalt zur Richtstätte geführt, wie wir im Ratsmanual lesen können, wo es auch heisst: «... das früher übliche Anschlagen an die grosse Glocke der Stiftskirche soll unterbleiben». Oberamtman und Amtsschreiber beschliessen ihren «Process Verbal» folgendermassen: «Nach einer durch H. Caplan Bieler an die grosse Zuschauer-masse gehaltenen Rede wurde der Leichnam des Enthaupteten eingesargt und in der Nähe der Executionsstelle durch die anwesenden Sträflinge unter Aufsicht der Polizei beerdigt.» Es ist für uns heutige «aufgeklärten» und sehr empfindsam gewordenen Menschen kaum mehr nachvollziehbar, dass man sich an spritzendem Blut und wegrollenden Köpfen weiden konnte und Hinrichtungen als begehrte Attraktionen betrachtete.

Doch die Behörde war einem grossen Andrang gar nicht abgeneigt, im Gegenteil, man erhoffte durch die Zurschaustellung der Hinrichtung eine abschreckende Wirkung zu erzielen. So war denn auch der Publikumsandrang zum Richtplatz stets gross. Genaue Zahlen sind zwar nicht überliefert, doch war laut einem Zeitungsbericht «eine ungeheure Volksmenge» anwesend, als im Jahre 1846 Jo-

hann Rudolf-von-Rohr aus Kestenholz wegen dreifacher Brandstiftung vom Leben zum Tode befördert wurde. Joseph Joachim, der Volksschriftsteller, der uns in seiner Erzählung «Erinnerungen eines alten Nachtwächters» Person und Tat dieses bedauernswerten Opfers der Anwendung veralteter Gerichtsnormen – in dichterischer Freiheit – eindrucksvoll schildert, notiert: «Auf der breiten Heerstrasse eilten in der ersten Morgenfrühe zahlreiche Volksscharen, darunter ein Grossteil unserer Dorfbewohnerschaft, nach der Hauptstadt hin, um das blutige Schauspiel mit anzusehen, sich daran zu weiden.» Es wäre aber fehl am Platze anzunehmen, nur die Solothurner hätten eine solch blutrünstige Haltung ihr eigen genannt. Exekutionen waren immer und überall beliebte Schaustellungen; so wohnten der letzten in St. Gallen durchgeführten Hinrichtung 1843 nicht weniger als zehntausend Leute bei.

Die Abschreckung ist aber nicht das ursprüngliche Moment der Hinrichtung vor versammelter Menge. Im Mittelalter hatte der Staat den göttlichen Auftrag der Tötung desjenigen, der sich an biblischen und christlichen Vorschriften vergangen hatte, und das Volk fungierte als Zeuge. Später glaubte man mit der Zurschaustellung auf potentielle Verbrecher abschreckend zu wirken, was in die Durchführung der qualifizierten Todesstrafe – der vorgängigen Peinigung und absichtlichen Hinauszögerung des Todeseintrittes – ausartete. Erst mit der Aufklärung wurde die abschreckende Wirkung der öffentlichen Vollstreckung in Frage gestellt und das Für und Wider immer wieder diskutiert. Einsichtige Männer geisselten die Schaulust. Als 1822 in Fraubrunnen ein junger Schneider wegen Meuchelmordes durch den Strang hingerichtet und sein Leib nachträglich aufs Rad geflochten wurde, fanden sich Schaulustige aus der ganzen Gegend – aus Utzenstorf und wohl auch aus Solothurn – ein, was Vikar Bitzius empört in einer Strafpredigt schonungslos geisselte. Die neuen Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts weisen immer mehr auf einen humaneren Vollzug hin. Die Todesstrafe wurde nur noch für schwere Verbrechen beibehalten; neben Anstiftung zum politischen Umsturz figurieren darunter weiterhin Mord und bewusste Gefährdung von Menschenleben durch Brandstiftung. So waren es denn auch Mord und Brandstiftung, welche Anlass zu den letzten Hinrichtungen, sowohl in Solothurn wie auch in anderen Kantonen, gaben.

Die Schaffung von zeitgemässen Strafgesetzen verlief in der Schweiz, bedingt durch die Staatenvielfalt, verzögert. Aus dem Gesetzbuch der Helvetik wurde die qualifizierte Todesstrafe eliminiert, die Enthauptung für Mord und Brandstiftung beibehalten. In der Mediationszeit tauchen wieder kantonal unterschiedliche Verord-

nungen auf; Solothurn behielt das Gesetzbuch der Helvetik bis 1859 bei, milderte aber in den dreissiger Jahren die Strafbestimmungen und machte auf eidgenössischer Ebene mehrmals den Vorstoss zur Schaffung eines zentralen Gesetzbuches. Aber erst 1874 erfolgte mit der Totalrevision der Bundesverfassung auch die Abschaffung der Todesstrafe (ausgenommen im militärischen Bereich), was vom Volk allerdings nur knapp gutgeheissen wurde. Eine Häufung von schweren Verbrechen Mitte der siebziger Jahre gab Anlass zu einer Teilrevision, welche den Kantonen erlaubte, die Todesstrafe auch im zivilen Bereich wieder einzuführen. Lobenswert zu erwähnen, dass dieser Rückschritt auf eidgenössischer Ebene nur knapp gutgeheissen wurde; für den Kanton Solothurn lautete das Ergebnis 4860 Ja zu 4857 Nein! Mehrere Kantone, vor allem diejenigen der Inner-schweiz, machten von diesem Recht Gebrauch. Mehrheitlich wurden jedoch die ausgesprochenen Todesurteile durch Begnadigung in lebenslängliche Haft umgewandelt. Unser heutiges gültiges eidgenössisches Strafgesetzbuch wurde 1938, wiederum nur mit knappem Mehr, angenommen, aber erst 1942 in Kraft gesetzt.

Eine Humanisierung im Strafvollzug – die heute einen Höhepunkt erreicht hat – wurde aber schon im letzten Jahrhundert angestrebt. Als 1852 das Obergericht im Fall von Arx das Todesurteil bestätigte, lesen wir im «Solothurner Blatt» folgendes: «Die Gerichte haben nach dem Gesetze gesprochen; der Kantonsrath wird über Begnadigung oder Nichtbenadigung entscheiden. Wir sind grundsätzlich gegen die Todesstrafe und glauben, dass namentlich die für die Todesstrafe angeführte Abschreckungstheorie gänzlich grund- und erfolglos sei...» Ausserdem wurde ein Gedicht, betitelt «Eine Hinrichtung» von Karl Knorrn abgedruckt, wovon wir hier nur die zweite Strophe wiedergeben:

Wohin ich schau, nicht Einem will gefallen
Das Trauerspiel, das heute man uns gibt;
Kein einz'ger Beifallsruf soll drob erschallen,
So lange noch ein Mensch die Menschheit liebt.
Wie grausam seid Ihr doch! Wollt Gott so richten,
Wie viele kämen dann in Tod und Acht!
Barmherzigkeit, die edelste der Pflichten,
Zu Falle habt Ihr schnöde sie gebracht!

Die Ansichten waren jedoch sehr unterschiedlich und es verwundert, dass die Beibehaltung, ja gar eine stärkere Betonung der Todesstrafe vor allem vom «Echo des Jura» propagiert wurde. So werden die Appelle im Gedicht von Knorrn von dieser Seite abgelehnt; an

den Exekutionen vermisst das Blatt den Ernst und das Hochfeierliche früherer Hinrichtungen. Man befürchtet, dass «sentimentale Neumenschen» die zukünftigen Hinrichtungen «... sogar in verschlossenem Raume vornehmen möchten». Es darf hier nun aber festgehalten werden, dass viele Entscheidungen des Schwurgerichtes durch den Kantonsrat Milderungen erfuhren, nicht selten allerdings erst nach wiederholtem Einreichen der Gesuche. Man vermeint eine gewisse Unsicherheit der Ratsmitglieder zu spüren, ein Schwanken zwischen althergebrachter Strenge und moderner Anpassung, eine Hürde, die erst nach mehreren Anläufen übersprungen werden konnte. Auch die Abstimmungen über Annahme oder Ablehnung des Begnadigungsgesuches von zum Tode verurteilten Delinquenten ging meist nicht ohne Schwierigkeiten über die Bühne.

Kurz dürfte allerdings der Meinungs austausch bei der Behandlung des Gesuches von Jakob Fluri aus Starrkirch an der Sitzung vom 9. Januar 1868 gewesen sein. Er war wegen Brandstiftung zum Tode verurteilt worden. «Wir wären für Gnade», lässt sich ein Zeitungsschreiber vernehmen, «weil der Verbrecher bereits 68 Jahre alt ist, und die menschliche Hand der Hand Gottes nicht vorgreifen soll. Die Spanne Zeit, die dem Verurtheilten nach allgemeiner Wahrscheinlichkeit zum Leben noch übrig bleibt, ist so kurz, dass es wohl vermessen wäre, in den göttlichen Rathschluss einzugreifen. Der natürliche Tod wird ihn in kurzer Zeit erreichen...» Da nicht zu befürchten war, dass der Täter «je wieder in die menschliche Gesellschaft heraustreten würde», «begnadigte» ihn der Rat mit 68 Ja zu 24 Nein zu einer zwanzigjährigen (!) Gefängnisstrafe. Es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die «Mildtätigkeit» auch darin begründet war, dass man Schwierigkeiten hatte, einen Exekutor zu finden. Als einziger Scharfrichter der Schweiz amteete nur noch derjenige von Uri; er verlangte für die Amtshandlung 700 Franken nebst Reiseentschädigung und Verköstigung.

Mit einem klaren Mehr von 56 zu 25 Stimmen wurde das Gnadengesuch des Urs Joseph Schenker aus Fülenbach – der Letzthingerichtete – abgelehnt. Sehr knapp fielen jedoch die Entscheide für Johann Rudolf-von-Rohr aus Kestenholz und Fridolin Kellerhals aus Hägendorf aus, für den ersten negativ, für den zweiten positiv. Es ist jedoch nicht nur das knappe Resultat, das ein ungutes Gefühl hinterlässt, vielmehr sind es unverzeihliche Unsicherheiten im Abstimmungsmodus, die im Rat anscheinend herrschten, was vor allem aus dem Bericht der Verhandlungen im Falle von Fridolin Kellerhals hervorgeht.

Man darf dem Rat nicht den Vorwurf machen, er hätte seine Beschlüsse über die Gnadengesuche der Todeskandidaten leichthin

und unvorbereitet gefasst. Die Beurteilung eines Gnadengesuches verlangte stets eine ausserordentliche Sitzung, die meist von acht Uhr morgens bis über Mittag dauerte. Alle Akten wurden aufgelegt und vorgelesen. Aus der Eröffnungsrede des Präsidenten Lack an der Sitzung vom 8. August 1846, an welcher über Leben oder Tod des Brandstifters von Kestenholz entschieden wurde, lässt sich heraushören, dass er an eine für den Angeklagten positive Entscheidung hoffte. «Nicht nur die Sitzung, auch unser Geschäft selbst ist als ausserordentlich zu bezeichnen», lässt er sich einleitend vernehmen. Es sei ein Geschäft, das seit 16 Jahren nie mehr traktandiert werden musste. Er erklärt, dass die Richter gezwungen waren, einem Gesetze zu folgen, das schon vor einem halben Jahrhundert erlassen worden sei und heute in seinen Forderungen zu hart und zu streng erscheine. Doch der Rat könne dies aus einem anderen Gesichtswinkel angehen; eine Strafumwandlung werde keine Kritik heraufbeschwören. Er spricht abschliessend den Wunsch aus, «... es möge zur Ehre und Wohlfahrt des Kantons ein solches Geschäft auf lange nicht mehr hier zur Behandlung kommen».

Das Gnadengesuch des Johann Rudolf-von-Rohr wurde aber mit einem äusserst knappen Mehr von 43:40 Stimmen abgelehnt. Das Ergebnis muss nicht nur für den Präsidenten niederschmetternd gewesen sein; nicht grundlos hat er sich später immer für eine Humanisierung der Strafgesetze engagiert. Doch es ist nicht nur das geringe Übergewicht der drei Stimmen, welches uns beunruhigt, vielmehr wird man stutzig durch den Satz im Zeitungsbericht: «Die Stimmen für Ja und für Nein hielten sich fast immer die Waage, bis endlich drei und vierzig für Nein und nur vierzig für Ja gefallen waren.» Anscheinend musste die Abstimmung mehrmals wiederholt werden. Die Gründe werden im einzelnen nicht angeführt, doch dürften es wahrscheinlich dieselben gewesen sein, welche auch an der Sitzung vom 17. April 1868 zu Kontroversen führten, welche im offiziellen Bericht protokolliert sind.

Diese Sitzung war eine ausserordentliche Versammlung, denn wiederum musste über das Gnadengesuch eines zum Tode Verurteilten entschieden werden; zum letztenmal, da nachfolgend durch das Gericht keine Todesurteile mehr gefällt wurden. Was hatte Fridolin Kellerhals aus Hägendorf verbrochen? Er wurde vom Schwurgerichtshof wegen einer Brandlegung «mit offenbar von ihm voraussehender Gefahr für Menschenleben» und einem Gelddiebstahl in der Höhe von 343 Franken zum Tode verurteilt. Wie sehr aber der Gerichtshof sich nur gezwungen an die Paragraphen hielt – und halten musste –, geht daraus hervor, dass dieselbe Institution gleichzeitig mit ihrem Verdikt den armen Sünder der Gnade des Rates emp-

fahl. Der Verurteilte hatte kein Geständnis abgelegt, und aus den Akten konnte auch kein direkter Beweis für Brandstiftung ermittelt werden.

Nach Verlesung des Urteils, des Begnadigungsgesuches und der Begnadigungsempfehlung durch das Schwurgericht wurde zusätzlich Zeit freigegeben zur Verlesung einer Petition zugunsten des Verurteilten. *Otto Möllinger*, Professor der Mathematik am hiesigen Kollegium, hatte sie eingereicht. Soweit wir ermitteln konnten, wurde hier zum erstenmal einem Aussenstehenden zu einem solchen Vorkommnis Gehör verschafft. «Diese Petition war und ist keine alltägliche Erscheinung», kommentiert die Presse, «Hr. Möllinger steht zu dem Verurteilten in gar keiner Beziehung; er kennt weder ihn noch dessen Familie.» Es war nicht nur ein kurzer Aufruf, im Gegenteil, Möllingers Petition umfasst im gedruckten Bericht viereinhalb Seiten. Sie muss, laut Zeitungsbericht, auf viele Mitglieder des Rates sowie auf Zuhörer grossen Eindruck ausgeübt haben. Der Petent macht den Räten klar, dass die Vollziehung der Todesstrafe nicht der heutigen Entwicklung der Menschheit entspräche, ja, dass sie ihrer immer unwürdig war. «Ich hoffe, dass ich Sie mit der Hülfe der göttlichen Kraft überzeugen kann, dass kein Richter der Welt das von Gott geheiligte Recht besitzt, einen Menschen, mit dem Gesetzbuch in der linken und dem Schwert in der rechten Hand zu tödten.» In einer längeren Abhandlung legt Möllinger dar, wie der Mensch wohl dämonischen Wirkungen unterliegen kann und der Allgemeinheit Schaden zufügte, doch der Staat habe nicht das Recht zu töten, sondern die Pflicht, die wilden Kräfte zu bannen und den Täter zum Guten zu lenken. «Vergiessen Sie nicht Menschenblut im Namen eines fast abgestorbenen Gesetzes, sondern erheben Sie Ihre Blicke aufwärts zu dem erhabenen und allmächtigen Schöpfer.»

Es wurde zur Abstimmung geschritten. Von 87 Anwesenden stimmten 40 für Begnadigung, 39 dagegen, 9 Zettel waren leer; kein absolutes Mehr somit. Was tun? In der anschliessenden Debatte wird regelrecht gemarktet, die Zuteilung der Leerstimmen diskutiert, die Verfahrensregeln und der Abstimmungsmodus besprochen – und dies alles im Anblick einer Entscheidung über Leben oder Tod. Man ringt sich zu einer Schlussabstimmung durch. Das Resultat: 46 sprechen sich nun für Begnadigung aus, aber immer noch sind 37 dagegen; 4 bleiben unentschlossen. Fridolin Kellerhals entging knapp dem Tode – und der Kanton Solothurn der Schande, als liberaler Kanton die letzte Hinrichtung durchführen zu müssen.

Epilog

Inwieweit die Petition von Otto Möllinger den Angeklagten vor dem Tode rettete, ist nicht mehr ausfindig zu machen. Tatsache bleibt, dass Möllinger am 29. August nächstfolgenden Jahres als Professor fristlos entlassen wurde. Was hatte er verbrochen? Ein Jahr nach der Einreichung seiner Petition erschien seine Schrift «Die Gottidee der neuen Zeit und der nothwendige Ausbau des Christenthums». Während 33 Jahren war Möllinger im Amt als Lehrer wie auch als Mitbürger hoch geschätzt. Als Protestant hielt er sich im mehrheitlich katholischen Solothurn religiösen Diskussionen fern. Um so mehr schlug nun seine Publikation, in welcher er ein pantheistisch gefärbtes Christentum propagierte, wie eine Bombe ein. Der Grundtenor seiner Äusserungen ist der Aufruf zur Bekämpfung und Beseitigung von Armut und Not. Dass er auch Dogmen der katholischen Kirche in Frage stellte, liess alles Gute vergessen, was Möllinger in drei Jahrzehnten angestrebt und auch teilweise verwirklicht hatte. Er wurde mit Schmutz übelster Art beworfen. «Alles was Möllinger von Humanitätszwecken und allgemeiner Menschenwohlfahrt deklamirt, ist rein Schwindel, ist Heuchelei», lesen wir in gehässigen Zeitungsartikeln. «Möllingers Theorie ist ein Mord des Menschen, seiner Tugend, seiner Würde, seines Glücks; wir wenden uns mit Abscheu von seiner dämonischen Idee ab.»

Wir gedenken jedoch, uns ihm in einer Würdigung im nächsten Band des Jahrbuchs zuzuwenden.

Quellen und Literatur

Ratsmanual 1852, 936

Kantonsratsverhandlungen vom 7. August 1846, 17. Dezember 1852, 16. Februar 1855, 17. April 1868.

«Echo vom Jura» vom 8. August 1846; 22. Dezember 1852; 21. Februar 1855.

«Solothurner Blatt» vom 8. August 1846; 15. September 1852; 18. Dezember 1852; 7. Januar 1868; 21. April 1868.

«Schweizerische Kirchenzeitung» vom 5. Juni, 26. Juni und 3. Juli 1869: «Johann Rudolf v. Rohr» der Brandstifter von Kestenholz zum Tode verurteilt vom Obergericht des Kantons Solothurn den 4. August 1846. Solothurn 1846.

- Fehr, K.:* Jeremias Gotthelf. Zürich 1954
- Haefliger, A.:* Das letzte Todesurteil im Kanton Solothurn. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 28. 1955
- Joachim, J.:* Erinnerungen eines alten Nachtwächters. Basel 1904.
- Mäder, P.:* Geschichtliches über die Todes-Strafe in der Schweiz. Dissertation. Uznach 1934
- Noser, O.:* Der Henker von Solothurn. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 43. 1970
- Strub, B.:* Der Einfluss der Aufklärung auf die Todesstrafe. Dissertation. Zürich 1973
- Studer, R.:* Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik. Dissertation. Solothurn 1935